

11643/AB
vom 23.09.2022 zu 11961/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.619.550

Wien, 16.9.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11961/J des Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen, betreffend Auszahlung des Corona-Bonus - Folgeanfrage** wie folgt:

Frage 1: *Liegen Ihnen inzwischen Daten dazu vor, wie viele Personen den steuerfreien Corona-Bonus nach §1f COVID-19-ZweckzuschussG erhalten haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Berufsgruppen.*

Nach derzeitigem Stand kann, aufgelistet nach Bundesländern, folgendes Zwischenergebnis berichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Antragsstellung zu den Kostenersätzen gemäß §1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein dynamischer Prozess ist und noch nicht vollständig abgeschlossen ist. In der nachstehenden Auflistung sind die von den Ländern beantragten und vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch anerkannten Bonuszahlungen enthalten:

Bundesland	Berufsgruppen	Anerkannter Betrag	Anzahl der Personen
Oberösterreich	Medizinisches Personal, Verwaltungspersonal, Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpersonal, Reinigungspersonal, Fachassistentz, Ärzt:innen, Auszubildende	13.093.700,00 €	26.401
Niederösterreich	Ärzt:innen, Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpersonal, Hebammen, Medizinisch-technische Dienste, Arztassistent:innen, Sozialbetreuer:innen, Reinigungspersonal, Pfleger:innen, Fachassistentz, Auszubildende	10.944.000,00 €	21.888
Salzburg	Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpersonal, Fachassistentz, Ärzt:innen, Medizinisch-Technisches Personal, Reinigungspersonal, Verwaltungspersonal, Auszubildende	4.813.500,00 €	9.595
Tirol	Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpersonal, Fachassistentz, Ärzt:innen, Medizinisch-Technisches Personal, Reinigungspersonal, Verwaltungspersonal, Auszubildende	5.626.878,83 €	11.254
Vorarlberg	Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpersonal, Fachassistentz, Ärzt:innen, Medizinisch-Technisches Personal, Reinigungspersonal, Verwaltungspersonal, Auszubildende	2.467.500,00 €	4.935
Wien	Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpersonal, Fachassistentz, Ärzt:innen, Medizinisch-Technisches Personal, Reinigungspersonal, Verwaltungspersonal, Auszubildende	17.780.400,00 €	35.606
Gesamt		54.725.978,83 €	109.679

Wie bereits eingangs dargestellt, handelt es sich um ein Antragsverfahren der Länder, weshalb es auch zu den bereits vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannten Boni immer wieder auch noch zu Nachmeldungen der Länder kommen kann.

Hinsichtlich der Bundesländer Burgenland, Kärnten und Steiermark verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

Fragen 2 und 4:

- *Liegen Ihnen inzwischen Daten dazu vor, wie viele Personen den steuerfreien Corona-Bonus § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes erhalten haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Berufsgruppen.*
- *Liegen Ihnen inzwischen alle, in der Anfragebeantwortung 9156/AB (Frage 2) angesprochenen, Erklärungen der Länder bez. Maßnahmen aus dem verausgabten Zweckzuschuss vor?*
 - *Wenn ja, welche Mittel wurden von den Ländern konkret für welche Maßnahmen eingesetzt? Bitte um detaillierte Antwort nach Bundesland.*
 - *Wenn noch nicht alle Erklärungen vorliegen, aus welchen Ländern fehlen die entsprechenden Erklärungen noch und bis wann können sie eingereicht werden?*

Insbesondere aufgrund des Andauerns der COVID-19-Pandemie und in Berücksichtigung der Tatsache, dass der den Ländern auf Basis des § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes vom Bund zugewiesene Zweckzuschuss noch nicht gänzlich verausgabt war bzw. ist, erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen insbesondere eine Verlängerung der Frist, zu der die Länder die Erklärung meinem Ministerium vorzulegen haben, um drei Monate bis 30. September 2022.

In Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist es mir weder möglich, Auskünfte über die Anzahl der Personen, die den Corona-Bonus gemäß § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes erhalten haben, noch für welche Maßnahmen die Mittel je Bundesland konkret eingesetzt wurden, zu erteilen. Auch ist festzuhalten, dass angesichts der oben angeführten Verlängerung der Frist für die Vorlage der Erklärung von den Ländern diese noch nicht vorzulegen war.

Valide Daten werden somit frühestens nach dem 30. September 2022 vorliegen.

Im Rahmen einer Nachfrage haben wir von den Bundesländern folgende Informationen zu den vorläufigen Auszahlungsbeträgen mit Stand 2. August 2022 erhalten:

Bonizahlungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal:

Bundesland	Betrag in Mio. Euro gerundet
Burgenland	1,28
Kärnten	3,33
Niederösterreich	7,33
Oberösterreich	9,17
Salzburg	3,14
Steiermark	8,39
Tirol	4,18
Vorarlberg	2,12
Wien	8,15
Summe	47,09

Personenanzahlen wurden dabei nicht genannt.

Frage 3: Liegen Ihnen inzwischen alle, in der Anfragebeantwortung 9156/AB (Frage 1) angesprochenen, Anträge der Länder vor?

- Wenn ja, welche Mittel werden von den Ländern auf dieser Basis beantragt?
Bitte um detaillierte Antwort nach Bundesland.
- Wenn noch nicht alle Daten vorliegen, aus welchen Ländern fehlen die entsprechenden Anträge noch und bis wann können sie eingereicht werden?

Einleitend verweise ich hier auf die Beantwortung der Frage 1 und führe ergänzend dazu aus:

Für das Bundesland Steiermark liegt seit einigen Tagen ein offener Antrag zu den Bonuszahlungen in Höhe von 10.170.000,00 € vor. Die Bonuszahlungen werden für insgesamt 20.340 Personen beantragt. Dieser Antrag auf Kostenersatz befindet sich derzeit noch im Überprüfungsprozess seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Für die Bundesländer Burgenland und Kärnten liegen dem BMSGPK bis dato noch keine Anträge auf Kostenersatz nach § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz vor.

Die Bundesländer wurden mit den aktuellen Richtlinien informiert, dass Abrechnungen, die das Jahr 2021 betreffen, bis spätestens 30. September 2022 dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorzulegen sind. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann diese Frist auf Antrag unter Angabe einer neuen Frist verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

